

Satzung Heumaden aktiv e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein trägt den Namen: „Heumaden aktiv“. Mit der Eintragung wird der Verein den Namenszusatz „e.V.“ tragen.

(2)

Der Verein wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

(3)

Sitz des Vereins ist 75365 Calw-Heumaden.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1).

Zweck des Vereins ist die Förderung des friedlichen Zusammenlebens aller Bürger des Stadtteils Calw-Heumaden. Der Verein ist parteilos orientiert und für alle, die mit ihren Anregungen und Begabungen oder Spenden dem Gemeinwohl dienen wollen, offen.

Hauptanliegen von „Heumaden-aktiv“ ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke:

a)

In einem Stadtteil ohne gewachsene Traditionen tritt der Verein für Heimatkunde und Heimatpflege ein.

b)

Brennpunkte des Engagements sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

c)

Angesichts eines großen Anteils von Mitbürgern mit Migrationshintergrund setzt „Heumaden aktiv“ sich für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ein.

(2)

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

a)

das Schaffen von Raum für Begegnungen, Austausch und Zusammensein der Heumadener Bürgerinnen und Bürger,

b)

die Förderung von Maßnahmen, die dazu dienen, dass die Einwohner von Calw-Heumaden aufeinander zugehen und sich gegenseitig öffnen, so dass ein Bewusstsein der Zusammengehörigkeit entstehen kann. „Heumaden aktiv“ orientiert sich dabei an den Prinzipien moderner Gemeinwesenarbeit, die dazu beitragen will, dass Menschen mit unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten sich gegenseitig wahrnehmen und helfen,

c)

die Organisation und Durchführung wiederkehrender öffentlicher Veranstaltungen, aber auch von Angeboten zu besonderen Anlässen oder aktuellen Fragen, bei denen sich alle Einwohner von Calw-Heumaden einbringen können.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Finanzierung der Arbeit und Mittelverwendung

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie öffentliche Zuschüsse.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4)

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung iSd §26a EStG beschließen.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, kooperativen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

a)

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen (z. B., aber nicht abschließend: der Diakonieverband NS, die für Heumaden zuständigen Kirchengemeinden sowie ausländische Kulturvereine, deren Mitglieder u.a. in Heumaden wohnen). Sie besitzen bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, die der jeweils benannte Vertreter bzw. der Stellvertreter desselben wahrnimmt. (vgl. im Übrigen §4. b Abs.3).

Jugendliche können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten als Mitglied in den Verein aufgenommen werden.

b)

Als kooperative Mitglieder können Institutionen in den Verein aufgenommen werden, welche die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft iSd § 4.a nicht erfüllen, mit denen jedoch eine Zusammenarbeit erwünscht ist und die „Heumaden aktiv“ bei der Erreichung seiner Ziele unterstützen wollen (z.B., aber nicht abschließend: die Schule, der Stadtteilbeirat, Behörden oder das Jugendamt etc.).

Wer die ordentliche Mitgliedschaft im Verein erwerben kann, kann nicht kooperatives Mitglied werden.

Kooperative Mitglieder besitzen bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, die der jeweils benannte Vertreter bzw. der Stellvertreter desselben wahrnimmt. Auf Aufforderung des Vorstands hat der Vertreter eines kooperativen Mitglieds seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

c)

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen (z.B., aber nicht abschließend: Firmen) werden, die den Verein maßgeblich unterstützen wollen, ohne die ordentliche oder kooperative Mitgliedschaft zu erwerben.

d)

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5 Entstehung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

(2)

Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber binnen einem Monat die Möglichkeit zu, die Mitgliederversammlung anzurufen, die sodann abschließend mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.

a)

Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen zulässig. Er muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

b)

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen vier Wochen zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss. Bis zu seiner Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(2)

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt

a)

ordentliche Mitglieder,

- aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen;
- bei Mitgliedsversammlungen abzustimmen;
- zu wählen und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt zu werden;
- den Organen des Vereins Vorschläge zu unterbreiten, über die das jeweils zuständige Organ zeitnah Beschluss fassen muss.

b)

kooperative Mitglieder,

- aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen;
- bei Mitgliederversammlungen abzustimmen;
- zu wählen;
- den Organen des Vereins Vorschläge zu unterbreiten, über die das jeweils zuständige Organ zeitnah Beschluss fassen muss.

c)

Fördermitglieder,

- aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen;
- bei Mitgliederversammlungen abzustimmen.

d)

Ehrenmitglieder,

- aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen;
- bei Mitgliederversammlungen abzustimmen;
- zu wählen;
- den Organen des Vereins Vorschläge zu unterbreiten, über die das jeweils zuständige Organ zeitnah Beschluss fassen muss.

(2)

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder, die Satzung anzuerkennen und danach zu handeln.

(3)

Ordentliche Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossen wird. Fördermitglieder beteiligen sich mit Spenden, deren Höhe sie selbst bestimmen.

Kooperative Mitglieder und Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a)

Die Mitgliederversammlung und

b)

der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen.

(2)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Vorstandsbeschluss oder dann berufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a)

die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;

b)

die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts des Kassenswartes sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;

c)

Information und Aussprache über die Jahresplanung;

- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle weiteren von dem Vorstand und den Mitgliedern unterbreiteten Anträge;
- e) die Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- f) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
- g) alle weiteren Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Für die Ordnungsgemäßheit der Einladung ist die Versendung des Einladungsschreibens an die letzte dem Verein mitgeteilte postalische oder elektronische Adresse ausreichend.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung persönlich aus. Sie können sich aber vertreten lassen, wobei der Abstimmende nur maximal zwei fremde Stimmen vertreten darf.

Zur Änderung der Satzung oder zur Abwahl des Vorstandes und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Abstimmungen und Wahlen

a)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

b)

Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Wenn ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellt, muss geheim abgestimmt werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist nicht zu begründen.

c)

Auch alle Wahlen werden offen durchgeführt. Wenn ein Mitglied den Antrag auf geheime Abstimmung stellt, muss geheim abgestimmt werden. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist nicht zu begründen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er verwaltet den Vereinshaushalt und hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen.

Er kann ferner Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen.

(2)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Er kann aber bis auf maximal 8 Personen erweitert werden: durch die Wahl von bis zu zwei Stellvertretern des Vorsitzenden (von denen einer der erste Stellvertreter ist) sowie von bis zu 3 Beisitzern. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Kooperative Mitglieder und Ehrenmitglieder können die Funktion eines beratenden Mitglieds des Vorstandes wahrnehmen, haben aber bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die amtlichen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.

(4)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich iSd §26 BGB von seinem Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Wurde ein erster Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt, so übernimmt dieser das Vertretungsrecht, das sonst der Kassenwart innehat.

(5)

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Wurde ein erster Stellvertreter gewählt, so berufen der Vorsitzende oder sein erster Stellvertreter die Sitzungen ein. Der erweiterte Vorstand (vgl. Abs. 2) kann auch von drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

(6)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sofern ein erster Stellvertreter gewählt wurde, entscheidet dessen Stimme bei Verhinderung des Vorsitzenden.

(7)

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Arbeitskreise

Zur Durchführung der in §2 genannten Aufgaben und zur Erreichung des dort genannten Vereinszweckes kann der Vorstand Arbeitskreise einsetzen, die eigenständig arbeiten und die die ihnen zufließenden und von ihnen selbst aufgebrauchten Mittel selbständig verwalten.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in jedem Arbeitskreis mitzuarbeiten.

Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Sprecher und Stellvertreter sowie bei Bedarf einen Kassenwart (vgl. Abs.1)

Die Arbeitskreise berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich über ihre Arbeit.

§ 12 Rechnungslegung

(1)

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und auf zwei Jahre gewählt werden. Es können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich, fachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

(3)

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Datenschutz für Mitglieder

Der Verein erhebt, speichert mit Hilfe der EDV und verwendet ausschließlich für Zwecke des Vereins von den Mitgliedern Daten wie Namen, Vornamen, Geburtstag, Anschrift, Telefonnummer, Email, bevorzugte Erreichbarkeit (personenbezogene Daten), Eintritt, Austritt und Arbeitskreise (vereinsbezogene Daten). Name, Vorname, Geburtsdatum und vereinsbezogene Daten können anlassbezogen in den Vereinsmedien veröffentlicht werden. Die personenbezogenen Daten mit Ausnahme des Geburtsdatums können auf Aufforderung eines anderen Mitglieds diesem zur Verfügung gestellt werden.

§ 14 Haftung der Organmitglieder und deren Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Diakonieverband Nördlicher Schwarzwald bzw. dessen Rechtsträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise im Calwer Stadtteil Heumaden, zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form bei der Gründungsversammlung am 10.03.2018 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gezeichnet:

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift
